



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

**Trockenmittelbeutel**

nach

**DIN 55473**

(Stand: Februar 2016)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Hersteller und Inverkehrbringer von Trockenmittelbeuteln, ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte und ihre produktionsbegleitende Qualitätssicherung bzw. Lagerung alle Anforderungen der DIN 55473 erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Trockenmittelbeutel erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Trockenmittelbeutel“ (2013-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einteilung Haupt- und Untertypen
- b) Löschung der Erstellung von Rückstellproben bei Probenahme
- c) Anpassung der Verweise an die neue Version der DIN 55473:2015-12
- d) Redaktionelle Änderungen

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Trockenmittelbeutel“ (2013-02)  
Zertifizierungsprogramm „Trockenmittelbeutel und -ketten“ (2011-05)  
Zertifizierungsprogramm „Trockenmittelbeutel“ (2009-02)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Produktanforderungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>4</b>
4.1	Allgemeines .....	4
4.2	Prüfungsarten .....	4
4.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	4
4.2.2	Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung (Inspektion).....	4
4.2.3	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung) .....	5
4.2.4	Ergänzungsprüfung .....	5
4.2.5	Sonderprüfung.....	5
4.3	Probenahme .....	6
4.4	Durchführung der Laborprüfung .....	6
4.5	Prüfbericht.....	6
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>6</b>
5.1	Antrag auf Zertifizierung .....	7
5.2	Einteilung der Haupt- und Untertypen .....	7
5.3	Kennzeichnung .....	7
5.4	Konformitätsbewertung .....	7
5.5	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	8
5.6	Veröffentlichungen .....	8
5.7	Gültigkeit des Zertifikats .....	8
5.8	Verlängerung des Zertifikats.....	8
5.9	Erlöschen des Zertifikats .....	9
5.10	Änderungen/Ergänzungen .....	9
5.10.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	9
5.10.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	10
5.11	Mängel am Produkt .....	10
<b>6</b>	<b>Überwachung .....</b>	<b>10</b>
6.1	Allgemeines .....	10
6.2	Überwachung durch Zertifikatinhaber (Eigenüberwachung) .....	11
6.2.1	Zusätzliche Anforderungen für Hauptzertifikatinhaber .....	12
6.2.2	Zusätzliche Anforderungen für Untertzertifikatinhaber .....	12
6.3	Überwachung durch DIN CERTCO .....	12
6.3.1	Anforderungen für Hauptzertifikatinhaber .....	13
6.3.2	Anforderungen für Untertzertifikatinhaber .....	14
<b>Anhang A</b>	<b>Anforderungen an Trockenmittelbeutel .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang B</b>	<b>Kennzeichnung.....</b>	<b>16</b>

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Trockenmittelbeutel nach der Norm DIN 55473 und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN 55473 „Packhilfsmittel – Trockenmittelbeutel – Technische Lieferbedingungen“

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

## 3 Produktanforderungen

Die in Tabelle 1 in Anhang A aufgeführte Auflistung beinhaltet die Anforderungen an Trockenmittelbeutel entsprechend DIN 55473.

## 4 Prüfung

### 4.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einer Erstprüfung und einer Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung sowie regelmäßigen Überwachungsprüfungen.

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien. Das Ergebnis der Prüfungen wird in einem Prüfbericht und einem Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungsbericht festgehalten.

### 4.2 Prüfungsarten

#### 4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

#### 4.2.2 Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung (Inspektion)

Die Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung beinhaltet die Überprüfung der Fertigungs- bzw. Lager- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Lagerung geeignet sind.

Über die Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung wird ein gesonderter Inspektionsbericht ausgestellt, welcher von dem Inspektor und der entsprechenden Kontaktperson des Herstellers bzw. Händlers zu unterzeichnen ist.

Sind die Ergebnisse der Werks- bzw. Lagerstättenerstbesichtigung nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen und kein Zertifikat erteilt.

#### **4.2.3 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)**

Die Überwachungsprüfung wird entsprechend Abschnitt 6 in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht. Zusätzlich stellt die Überwachungsprüfung sicher, dass die Abläufe in der Produktion bzw. während der Lagerung den in diesem Zertifizierungsprogramm definierten Anforderungen gerecht werden.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht und einen positiven Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungsbericht entsprechend Abschnitt 4.2.2 nachgewiesen werden.

#### **4.2.4 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen entsprechend 5.10.1 am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO, ggf. in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

#### **4.2.5 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens und der dazugehörigen Bewertung zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

### 4.3 Probenahme

Die Probenahme erfolgt im Rahmen der Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung beim Hersteller bzw. Händler oder bei den von Herstellern benannten autorisierten Händlern oder Auslieferungslagern direkt.

Die Proben für die Erst-, Überwachungs- und Verlängerungsprüfung werden vom Hersteller bzw. Händler bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller bzw. Händler.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist.

### 4.4 Durchführung der Laborprüfung

Die Prüfung hat in einem von DIN CERTCO anerkannten Laboratorium zu erfolgen. Die Prüfungen basieren auf den in der Norm aufgeführten Anforderungen.

### 4.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original oder in elektronischer Form vom Prüflabor vorgelegt werden.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers bzw. Händlers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller bzw. Händler)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

## 5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes und des Qualitätssicherungssystems des Herstellers bzw. Händlers durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien und der durchgeführten Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den in dem Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

## 5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgendes Dokument ist vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Dokumente:

- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.5 über eine Laborprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- aktueller Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungsbericht (siehe Abschnitt 4.2.2)
- ggf. weitere Erklärungen

## 5.2 Einteilung der Haupt- und Untertypen

Haupttypen im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms sind Trockenmittelbeutel mit unterschiedlichem Trockenmittel (z. B. Kieselgel, Tonerde, etc.), da unterschiedliche Trockenmittel zu grundsätzlich unterschiedlichen Produkteigenschaften führen und einer kompletten Prüfung unterzogen werden müssen. Für jeden Haupttyp wird ein eigenständiges Zertifikat mit eigener Registernummer ausgestellt.

Untertypen im Sinne des Zertifizierungsprogramms sind Trockenmittelbeutel mit sich vom Haupttyp unterscheidenden Hüllstoffen, aber gleichem Trockenmittel. Sie können auf einem Zertifikat unter einer Registernummer zusammengefasst werden. Die Anzahl der Trockenmitteleinheiten ist unerheblich.

Die Unterscheidung in Typen und Untertypen im Sinne dieses Abschnittes ist nicht zu verwechseln mit der Einteilung in Typ A und Typ B (staubarm und staubdicht).

## 5.3 Kennzeichnung

Die Trockenmittelbeutel sind entsprechend Anhang B zu kennzeichnen.

## 5.4 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen sowie des Prüf- und Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungsberichts führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird anhand der Berichte bewertet, ob das Produkt und die Herstellungs- bzw. Lagerbedingungen die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllen.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

## 5.5 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **5Bxxx**

Trockenmittelbeutel für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der zugehörigen Registernummer sowie der entsprechenden Norm zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht. Unterzertifikatinhaber erhalten die gleiche Registernummer wie der entsprechende Hauptzertifikatinhaber.

Je Haupttyp wird eine Registernummer vergeben. Für Untertypen eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

## 5.6 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikate/Registrierungen> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch technische Daten der zertifizierten Trockenmittelbeutel eingesehen werden.

## 5.7 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat für Trockenmittelbeutel bzw. dessen Verlängerungen werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren erteilt. Mit Auslaufen des Gültigkeitsdatums, Erlöschen oder Aussetzung des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

## 5.8 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein unterzeichneter Antrag auf Verlängerung vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung gemäß Abschnitt 6 mit einschließender Probenahme und Prüfung nach Abschnitt 4. Dieser Nachweis sollte nicht älter als 12 Monate sein.

## 5.9 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen "DIN-Geprüft" und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder den begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

## 5.10 Änderungen/Ergänzungen

### 5.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle zertifizierungsrelevanten Änderungen/Ergänzungen (z. B. Änderung des Hüllstoffs oder des Trockenmittels) am Produkt umgehend in Form eines Antrags auf Erweiterung/Änderung mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.4 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet. Für eine Erweiterung eines bestehenden Zertifikats um einen neuen Hüllstoff und/oder einer neuen Eigenschaft der Staubdurchlässigkeit (Typ A oder Typ B) ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung bei DIN CERTCO einzureichen, dass sich das verwendete Trockenmittel nicht geändert hat.

Stellt DIN CERTCO eine nicht mitgeteilte wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Anschrift des Zertifikatinhabers, dessen Name bzw. der Name des Produkts).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Untertypen desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. Die Untertypen werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

## 5.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach spätestens 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.4) und ggf. eines Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungsberichts (siehe Abschnitt 4.2.2), vorzulegen.

## 5.11 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller bzw. Händler dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an den auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller bzw. Händler hat innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Unterrichtung durch DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.5 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller bzw. Händler DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Unterrichtung durch DIN CERTCO und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller bzw. Händler diese Fristen nicht ein, werden ihm und den Untertifikatinhabern das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

# 6 Überwachung

## 6.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils einem Jahr statt.

Der erfolgreiche Abschluss der Überwachungsprüfung bildet die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des erteilten Zertifikats.

Zum Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann die Überwachungsprüfung im Rahmen der Verlängerungsprüfung durchgeführt werden.

DIN CERTCO informiert den Zertifikatinhaber schriftlich über die Ergebnisse der Überwachungsprüfung. Gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen sind innerhalb von zwei Monaten nachzuweisen.

## 6.2 Überwachung durch Zertifikatinhaber (Eigenüberwachung)

Der Haupt- bzw. Untertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben.

Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkeigene Produktionskontrolle (WPK) bzw. Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungs-Systems (QS-System) in Anlehnung an die Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

Die werkseigene Produktionskontrolle bzw. Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes bzw. der Abläufe im Lager durch den Hauptzertifikatinhaber bzw. Untertifikatinhaber, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Dieses ist zu dokumentieren. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

### Anforderungen an das QM-System:

Jeder Mitarbeiter des Unternehmens muss die für seinen Bereich erforderlichen Dokumente in der jeweils gültigen Fassung verstehen und jederzeit einsehen können.

Zu den folgenden qualitätsrelevanten Prozessen müssen beim Zertifikatinhaber schriftliche Dokumentationen vorliegen:

- Überwachung Wareneingang und Warenausgang
- Überwachung der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung)
- Durchführung der Überwachungsprüfungen
- Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, bei Produktionsunterbrechungen, o. ä.
- Reklamationswesen
- Schulung der Mitarbeiter

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

### 6.2.1 Zusätzliche Anforderungen für Hauptzertifikatinhaber

Die werkseigene Produktionskontrolle für Hauptzertifikatinhaber entspricht den in der DIN 55473 in Abschnitt 8 genannten Anforderungen ohne Einschränkungen.

Werden von der Norm geforderte Prüfungen von dritten, z. B. von Rohstofflieferanten durchgeführt, so müssen chargenbezogen alle Prüfergebnisse beim Hauptzertifikatinhaber vorliegen und auf Verlangen DIN CERTCO vorgelegt werden können. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Prüfungen dieser Parameter der Norm DIN 55473 entsprechen und die Laborgeräte ausreichend gewartet und kalibriert werden. Die Dokumentation ist DIN CERTCO auf Verlangen vorzulegen.

### 6.2.2 Zusätzliche Anforderungen für Untertzertifikatinhaber

Hinsichtlich der Eigenüberwachung der Untertzertifikatinhaber gilt Abschnitt 8.1 der DIN 55473 mit der Einschränkung, dass mindestens die im Folgenden genannten Prüfungen durch den Untertzertifikatinhaber vorgenommen werden. Die Resultate der hier nicht aufgeführten aber von der DIN 55473 in Abschnitt 8 aufgeführten Prüfungen zur (Eigen)überwachung müssen chargenbezogen von dem Hauptzertifikatinhaber auf Verlangen DIN CERTCO vorgelegt werden können.

#### Visuelle Wareneingangsprüfung:

- Sichtprüfung der Sammelpackung: je Lieferung 5 Probenmuster. Es gelten die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß Anhang B.
- Sichtprüfung der Trockenmittelbeutel: je Lieferung 5 Probenmuster. Die Sichtkontrolle bezieht sich dabei gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 55473 auf die Kennzeichnung (siehe Anhang B) und die äußere Beschaffenheit der Beutel.

#### Technische Wareneingangsprüfung:

- Festigkeit: Das Prüfintervall ist sinnvoll und nachvollziehbar festzulegen.
- Masse: Das Prüfintervall ist an das Intervall der Prüfung der Festigkeit anzupassen.

Der Abschnitt 8.2 der DIN 55473 gilt ohne Einschränkung.

## 6.3 Überwachung durch DIN CERTCO

DIN CERTCO überprüft regelmäßig durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen mittels einer Laborprüfung und im Rahmen von Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigungen (Inspektionen) die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.2.

Im Rahmen einer Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Lagerung geeignet sind.

Die Werks- bzw. Lagerstättenbesichtigung dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen und logistischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produk-

te mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Weiterhin werden die werkseigene Produktionskontrolle bzw. die Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle und das QM-System sowie dazugehörige Dokumente geprüft.

### **6.3.1 Anforderungen für Hauptzertifikatinhaber**

Die Überwachungsprüfung für Hauptzertifikatinhaber wird jährlich durchgeführt. Sie besteht aus einer Laborprüfung entsprechend 4.2.1 und einer Werksbesichtigung (Inspektion) entsprechend 4.2.2.

#### **6.3.1.1 Laborprüfung**

Die im Rahmen der jährlichen Überwachungsprüfung durch ein von DIN CERTCO anerkanntes Prüflaboratorium durchzuführenden Prüfungen sind in der DIN 55473 beschrieben.

Die dazugehörigen Abschnitte sind folgende:

- 5.1 Allgemeines
- 5.2.1 pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit des wässrigen Auszuges
- 5.2.2 Gehalt an wasserlöslichen Substanzen
- 5.2.3 Korngröße
- 5.3.1 Adsorptionsfähigkeit
- 5.3.2 Volumen und Masse
- 5.3.3 Adsorptionsgeschwindigkeit
- 5.4.1 Staubdurchlässigkeit
- 5.4.2 Festigkeit des Beutels
- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Sammelpackung
- 6.3 Anzahl der Trockenmittelbeutel je Sammelpackung
- 6.4 Befestigungsmöglichkeiten
- 6.5.1 Kennzeichnung Trockenmittelbeutel
- 6.5.2 Kennzeichnung Sammelpackung

Die Proben werden von DIN CERTCO im Regelfall beim Hersteller entnommen. Der Prüfbericht muss alle Angaben entsprechend Abschnitt 8.3 der DIN 55473 enthalten.

Im Rahmen der Überwachungsprüfung gilt folgende zusätzliche Regelung:

Besitzt der Zertifikatinhaber mehr als ein Zertifikat, so sind die verschiedenen Haupttypen jährlich alternierend einer Laborprüfung zu unterziehen.

#### **6.3.1.2 Werksbesichtigung (Inspektion)**

Im Rahmen der Werksbesichtigung (Inspektion) werden die QS-Maßnahmen zur kontinuierlichen (Eigen)überwachung (siehe Abschnitt 6.2) gemäß Abschnitt 8 der DIN 55473 und die entsprechenden Aufzeichnungen der (Eigen)überwachung überprüft. Zusätzlich sind den Inspektoren von DIN CERTCO bei Bedarf alle die Produktion bzw. Lagerung betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Außerdem ist sicherzustellen, dass in Anwesenheit des Antragsstellers und des beauftragten Inspektors Proben entnommen werden können.

## 6.3.2 Anforderungen für Untertifikatinhaber

Die Überwachungsprüfung für Untertifikatinhaber wird jährlich durchgeführt. Sie besteht aus einer Laborprüfung entsprechend 4.2.1 und einer Lagerstättenbesichtigung (Inspektion) entsprechend 4.2.2.

### 6.3.2.1 Laborprüfung

Die im Rahmen der jährlichen Überwachungsprüfung aus dem Lager der von Herstellern benannten autorisierten Händler oder Auslieferungslagern (i.d.R. Inhaber von Untertifikaten und Hersteller im Sinne der Norm DIN 55473) entnommenen Proben werden – sofern nicht anders festgelegt – den Prüfungen nach den folgenden Abschnitten unterzogen. Die Prüfungen sind in einem von DIN CERTCO anerkanntem Prüflaboratorium durchzuführen.

- 5.3.1 Adsorptionsfähigkeit
- 5.3.2 Volumen und Masse
- 5.4.1 Staubdurchlässigkeit und
- 5.4.2 Festigkeit des Beutels
- 6.5.1 Kennzeichnung Trockenmittelbeutel
- 6.5.2 Kennzeichnung Sammelpackung

Die Proben werden von DIN CERTCO im Regelfall beim Hersteller entnommen. Der Prüfbericht muss alle Angaben entsprechend Abschnitt 8.3 der DIN 55473 enthalten.

Im Rahmen der Überwachungsprüfung gilt folgende zusätzliche Regelung:

Besitzt der Zertifikatinhaber mehr als ein Untertifikat, so sind die verschiedenen Haupttypen jährlich alternierend einer Laborprüfung zu unterziehen.

### 6.3.2.2 Lagerstättenbesichtigung (Inspektion)

Im Rahmen der jährlichen Lagerstättenbesichtigung (Inspektion) werden die QS-Maßnahmen zur kontinuierlichen (Eigen)überwachung (siehe Abschnitt 6.2) gemäß Abschnitt 8 der DIN 55473 und die entsprechenden Aufzeichnungen der (Eigen)überwachung überprüft. Zusätzlich sind den Inspektoren von DIN CERTCO bei Bedarf alle die Lagerung betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Außerdem ist sicherzustellen, dass in Anwesenheit des Antragsstellers und des beauftragten Inspektors Proben entnommen werden können.

**Anhang A Anforderungen an Trockenmittelbeutel****Tabelle 1: Anforderungen an Trockenmittel und –beutel nach DIN 55473.**

Abschnitt in DIN 55473	Beschreibung	Anforderung	Prüfung nach DIN 55473	Für Unter- zertifikat- haber
<b>Trockenmittel</b>				
Trockenmittel müssen frei von Fremdstoffen sein und dürfen nicht zerfließen.				
4.1.2	pH-Wert des wässrigen Auszuges	3,5 $\geq$ und $\leq$ 8,5	5.2.1	
4.1.3	Elektrische Leitfähigkeit des wässrigen Auszuges	$\leq$ 0,3 S/m	5.2.1	
4.1.4	Gehalt an wasserlöslichen Substanzen	$\leq$ 2 %	5.2.2	
4.1.5	Korngröße: $x_P < 6,3$ mm $x_P < 0,25$ mm (Sieb nach DIN ISO 3310-1)	100 % $\leq$ 2 %	5.2.3	
4.2.1	Adsorptionsfähigkeit (Wasserdampf) im angelieferten Zustand bei 40 % relativer Luftfeuchtigkeit und $23 \pm 2$ °C je Trockenmitteleinheit	$\geq$ 6,0 g	5.3.1	x
<b>Trockenmittelbeutel</b>				
Der Hüllstoff des Trockenmittelbeutels kann aus Gewebe, Papier, Faservlies oder anderen, ausreichend wasserdampfdurchlässigen Materialien mit genügender Festigkeit bestehen. Trockenmittelbeutel enthalten 1/6, 1/3, 1/2, 1, 2, 4, 8, 16 oder 32 Trockenmitteleinheiten.				
4.2.2	Adsorptionsgeschwindigkeit (Wasser) im angelieferten Zustand innerhalb von 7 h bei 40 % relativer Luftfeuchtigkeit und $23 \pm 2$ °C je Trockenmitteleinheit	$\geq$ 0,25 g H <sub>2</sub> O (für $\leq$ 16 TME) $\geq$ 0,10 g H <sub>2</sub> O (für $>$ 16 TME)	5.3.3	
4.2.3	Volumen je Trockenmitteleinheit	$\leq$ 45 cm <sup>3</sup>	5.3.2	x
4.2.4	Masse je Trockenmitteleinheit	$\leq$ 39 g	5.3.2	x
4.3.1	Festigkeit	Die Beutel dürfen nicht platzen oder andere Schäden davontragen, die den Austritt von Trockenmitteln ermöglichen.	5.4.2	x
4.3.2	Staubdurchlässigkeit - Ausführung (Typ) A: Staubarm je Trockenmitteleinheit	$\leq$ 10 mg Staub	5.4.1	x
	Staubdurchlässigkeit - Ausführung (Typ) B: Staubdicht je Trockenmittelbeutel	$\leq$ 1 mg Staub	5.4.1	x
<b>Aktivschutzhülle (Sammelpackung)</b>				
6.2	Wasserdampfdurchlässigkeit (WDD) im Klimaschrank bei $23 \pm 0,5$ °C und $85 \pm 2$ % relativer Luftfeuchtigkeit, z. B. nach DIN EN ISO 15106-3. Die verschlossene Aktivschutzhülle enthält zur Kontrolle der Aktivität eine Feuchtigkeitsanzeigekarte, die auf 8 % relative Luftfeucht eingestellt ist und den Anforderungen nach TL 6685-003 Ausgabe 5, Typ 1 (Kobalt-II-Chlorid, Farbumschlag von blau in rosa, Genauigkeit $\pm 5$ % r.F) entsprechen sollte.	$\leq$ 0,5 g/(m <sup>2</sup> d)		
6.5	Kennzeichnung	Siehe Anhang B des Zertifizierungsprogramms	6.5.1 6.5.2	x

## Anhang B Kennzeichnung

Die Trockenmittelbeutel und Sammelpackungen sind entsprechend DIN 55473 zu kennzeichnen (siehe Tabelle 2). Im Falle der Trockenmittelbeutel ist darauf zu achten, dass vor allem der Zertifikatinhaber eindeutig erkennbar ist. Eine Gewichtsangabe ist unzulässig.

**Tabelle 2: Kennzeichnung der Trockenmittelbeutel / Sammelpackung nach DIN 55473 und nach diesem Zertifizierungsprogramm\*.**

<b>Trockenmittelbeutel</b>	<b>Sammelpackung</b>
Angabe des Inhalts, Trockenmittel DIN 55473.	Achtung! Feuchtigkeitsempfindlich.
Name und Anschrift des Herstellers bzw. Händlers.	Feuchtigkeitsanzeiger muss blau sein.
Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit der jeweiligen Registernummer.*	Öffnen nur unmittelbar vor Ingebrauchnahme. Bei nur teilweiser Entnahme, Packung sofort wieder dicht verschließen.
Anzahl der Trockenmitteleinheiten.	
Typeigenschaft (Typ A oder Typ B).	

Ist ein Unterzertifikat durch DIN CERTCO erteilt worden, so ist der Vertreiber im Sinne der DIN 55473 als Hersteller anzusehen.

Händler, die zertifizierte Trockenmittelbeutel nicht unter ihren eigenen Namen vertreiben, müssen kein Unterzertifikat beantragen. Es gelten jedoch die folgenden Bedingungen:

Es ist unzulässig, dass der Name des Händlers:

- größer und näher am „DIN-Geprüft“-Zeichen abgebildet wird als der des Zertifikatinhabers,
- besser lesbar ist als der des Zertifikatinhabers,
- auf eine andere Art und Weise suggeriert, ein (Unter-) Zertifikat zu besitzen.